



Verein & Steuern



Vorstellung

Herward Baumunk

Dipl. Betriebswirt

Steuerberater

vereidigter Buchprüfer

Mitglied der Sozietät

Baumunk Borcharding Pehl Böker

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt

38518 Gifhorn, Braunschweiger Str. 62

Tel.: 05371/950-0 Fax: 05371/950-299

e-mail: kontakt@beraterkanzlei.de url: www.beraterkanzlei.de



Worüber wir heute sprechen wollen.

- Gemeinnützigkeitsrecht
 - Ideeller Bereich
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetriebe
 - Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Steuern
 - Körperschaftsteuer
 - Gewerbesteuer
 - Umsatzsteuer

- Vermischtes
 - Spenden/Sponsoring
 - Arbeitgeberpflichten
 - Buchführung
 - Steuererklärungen

- Risiken



Gemeinnützigkeit – warum?



Gliederung gemeinnütziger Vereine

ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
		Zweckbetrieb	steuerpflichtig

Gliederung und Folgen

	ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Vorteile	<p>Steuerbegünstigte Zwecke: gemeinnützig mildtätig kirchlich</p> <p>↓</p> <p>keine Gewinn- und Umsatzsteuer, Spendenabzug</p>	<p>Kapitalerträge Vermietung u. Verpachtung</p> <p>↓</p> <p>keine Gewinnsteuer und begünstigte Umsatzsteuer</p>	<p>den Vereinszweck fördernder Gewerbebetrieb Land o. Forstbetrieb</p> <p>↓</p> <p>keine Gewinnsteuer und begünstigte Umsatzsteuer</p>	<p>Gewerbebetrieb Land u. Forstwirtschaft</p> <p>↓</p> <p>Freigrenzen bei den Gewinnsteuern</p>



		ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirt. Geschäftsbetrieb
Vorteile	Kosten für die Eintragung in das Vereinsregister	nein	---	---	---
	strafrechtliche Auflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen	ja	---	---	---
	Zuschüsse von Gemeinden usw.	ja	---	ja	---
	Mitgliedschaft in Verbänden, Dachorganisationen	ja	---	---	---



Was ist zu beachten, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten?

Ideeller Bereich

	ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirtsch. Geschäftsbetr.
Bereich	-Steuerbegünstigter Zweck des Vereins -ehrenamtliche Tätigkeit			
Einnah- men/ Ausgaben	-Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Erbschaften Schenkungen, zweck- mäßige Ausgaben			
Steuern	-keine -Spendenbeschei- nigungen			



Steuerbegünstigte Zwecke

- mildtätige Zwecke (selbstlose Unterstützung von Menschen)
- kirchliche Zwecke (selbstlose Förderungen von Religionsgemeinschaften usw.)
- gemeinnützige Zwecke
 - aufgrund der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung
 - wird die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert,
 - z. B. a) Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst, Kultur usw.
 - b) Jugend- und Altenhilfe, Wohlfahrtswesen, Sport, (Schach) usw.
 - c) Förderung des demokratischen Staatswesens
 - d) Freizeitbetätigungen, z. B. Förderung Tier- und Pflanzenzucht, Brauchtum, Amateurfunk, Modellflug, Hundesport usw. (ohne ähnliche Aktivitäten)



Förderung der Allgemeinheit

- kein abgeschlossener Personenkreis,
z. B. Familie, Betrieb
- keine Einschränkung durch hohe Aufnahmegebühr
(1534 €) oder
Mitgliederbeiträge (1023 € p. a.)
Investitionsumlagen (5113 € p. 10 Jahre)
- sachgerechte Begrenzungen sind möglich
(z. B. Kapazität der Sportanlagen)



Selbstlosigkeit

- nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- ausschließliche und zeitnahe Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke
- kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- keine Person wird durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
- das Vermögen des Vereins wird bei Vereinsauflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit für steuerbegünstigte Zwecke verwendet
- keine Mittelverwendung für politische Parteien



Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

- ausschließliche Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke
- Ausrichtung an der Satzung
- der Zweck muss durch den Verein selbst verwirklicht werden
- Die Satzung ist anzupassen, wenn andere Zwecke verfolgt werden sollen



Ausnahmen von den Geboten der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

- Fördervereine oder Spendensammelvereine
- keine zeitnahe Mittelverwendung erforderlich bei Erbschaften, Schenkungen, Spenden zum Zweck der Vermögensaufstockung
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (z. B. Mietwohngrundstück)
- Rücklagen zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks
- freie Rücklagen (1/3 VV und 1/10 sonstige Mittel)
- gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind
- die teilweise Förderung des bezahlten Sports
- Vermögensaufstockung durch speziellen Spendenaufruf



Anerkennung und Erhalt der Gemeinnützigkeit

- die Gemeinnützigkeit ergibt sich aus der Satzung (präzise Beschreibung)
- die tatsächliche Geschäftsführung muss den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen
- Anerkennungsverfahren/Mustersatzung
- Überprüfung



Was nutzt der Bereich Vermögensverwaltung?



Vermögensverwaltung

	ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. Wirt. Geschäftsbetrieb
Bereich		<p>Einkünfte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermietung und Verpachtung (Gaststätte, Bande, Werbung) - Kapitalvermögen 		
Einnahmen /Ausgaben		Mieten, Pachten, Zinsen		
Steuern		<ul style="list-style-type: none"> - keine Gewinnsteuern - Zinsabschlagsteuer - Kapitalertragsteuer - Umsatzsteuer 		



Sind Zweckbetriebe der Himmel des Steuerrechts?



Zweckbetriebe

	ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirt. Geschäftsbetrieb
Bereich			<ul style="list-style-type: none">- Gewerbebetrieb- Land und Forstwirtschaft	
Allgemein			<ul style="list-style-type: none">- erfüllt die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke- kein anderer Weg zur Zweckerreichung- kein vermeidbarer Wettbewerb zu Gewerbebetrieben	

Zweckbetriebe

	ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirt. Geschäftsbetrieb
Einnahmen/ Ausgaben			<p>Sportliche Veranstaltungen (Einnahmen unter 30.678,00 €, Option, wenn bezahlte Spieler)</p> <p>Kulturelle Veranstaltungen</p> <p>kurzfristige Vermietung von Sportanlagen oder Verkauf an Mitglieder</p> <p>genehmigte Lotterien</p> <p>keine Gewinnsteuer 0% oder 7% USt</p>	
Steuern				



Sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Vorhof der Steuerhölle?

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

	ideeller Bereich	Vermö- gensver- waltung	Zweck- betrieb	steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Bereich				Gewerbebetrieb Definition: - selbständige - nachhaltige Tätigkeit durch die - Einnahmen erzielt werden - Gewinnerzielungs- absicht ist nicht erforder- lich
Steuern				Gewinn- u. Umsatzsteuer



Beispiele

- Verkauf Speisen und Getränke
- Gaststätte
- Vereinsreisen
- öffentliche Festveranstaltung
- Werbung
- Basare
- kurzfristige Vermietung an Vereinsfremde
- Sportshop
- Altkleiderverkauf
- sportliche Veranstaltungen
(Einnahmen über 30.678,00 €
Option, wenn kein Einsatz bezahlter Spieler)



Einnahmen/Ausgaben

- Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben
- Fahrzeuge mit Werbung
- nicht leistungsbezogene Einnahmen (Hilfsgeschäfte, Zuschüsse, Zulagen, Versicherungsleistungen)
- Aufteilung von Kosten
- Altmaterial (=20 % Gewinn)
- Altpapier (=5 % Gewinn)
- Werbung im Zusammenhang mit dem ideellen Bereich (=15 % Gewinn)
- Zusammenrechnung aller Betriebe
- Verluste



Welche Hauptqualen warten im steuer-
pflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?

Körperschaftsteuer

	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirt. Geschäftsbetrieb
<ul style="list-style-type: none"> - Definition - Satz - Freigrenze Einnahme - Freibetrag Gewinn 	0	0	0	25% 30.678 € 3.835 €
<u>Beispiel</u> Gewinn (Einnahmen - Ausgaben) ./.. Freibetrag zu versteuerndes Einkommen Körperschaftsteuer				50.000 € <u>3.835 €</u> 46.165 € 11.541 €



Gewerbesteuer

	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirt. Geschäftsbetrieb
<ul style="list-style-type: none"> - Definition - Satz - Freigrenze Einnahme - Freibetrag Gewinn 	0	0	0	10-25% 30.678 € 3.900 €
<u>Beispiel</u> Gewinn (Einnahmen-Ausgaben) ./.. Freibetrag Gewerbeertrag Gewerbesteuer (z.B.15% bei 300%)				50.000 € 3.900 € 46.100 € 6.915 €

Umsatzsteuer

	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirt. Geschäftsbetrieb
- Definition <u>Regelversteuerung</u>				
- Satz	0	0/7%	0/7%	0/7/19%
- Vorsteuerabzug oder pauschal 7% (Grenze 30.678 € netto)	nein	ja	ja	ja
	nein	ja	ja	ja
<u>Kleinunternehmer</u>				
- Grenze Vorjahr	nein		17.500 €	
Ifd. Jahr	nein		50.000 €	
- USt			0	
- VSt			0	
- Bindung			5 Jahre	



Was gibt es sonst noch?

Spenden vs Sponsoring

	ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	wirtschaftlicher Zweckbetrieb	Geschäftsbetrieb steuerpflichtig
	Ohne Gegenleistung -freiwillig -unentgeltlich -altruistische Ziele ↓ Mäzenatentum ggfs. Spende ↓	1.Zwischenschaltung einer unab- hängigen Werbe- agentur 2.geringfügige Gegenleistung - Duldungsleistung - Höflichkeits- gesten ↓		aktive Gegenleistung des Vereins ↓ ertragsteuerpflichtig 19% Umsatzsteuer
	Keine Ertragsteuer Keine Umsatzsteuer	Keine Ertragsteuer 7 % Umsatzsteuer		



Spenden

- Definition
Spenden sind freigiebige Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke

- Abzugsfähigkeit
Die steuerliche Abzugsfähigkeit erhöht die Spendenfreudigkeit beim Geber und begünstigt damit den Verein

- Voraussetzung
 - Ausgabe
 - Geld, Wirtschaftsgüter (keine Nutzung oder Leistung)
 - Verzicht auf Erstattung
 - Mitgliedsbeiträge, Umlagen
 - Spendenbescheinigung



Der Verein als Arbeitgeber

- Pflichten des Arbeitgebers
- Abgrenzung angestellt oder selbständig
- Ausnahmen
 - Vereinsmitglieder, die nur Auslagenersatz oder Verzehrgeld erhalten (275,- € p. a.)



Übungsleiterfreibetrag

- Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit
- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer und dgl. oder
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeit oder
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- im Dienst einer Behörde oder gemeinnützigen Organisation



Freibetrag 1.848 € p. a.



Buchführung

- Rechenschaftslegung der Vereinsorgane
- Buchführung und Bilanz
 - Gewinn > 30.000,00 €
 - Umsatz > 500.000,00 €

steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Einnahme-Überschussrechnung
- Aufzeichnungen für die Umsatzsteuer
- Lohnkonten
- Belege
(Spendenbescheinigungen, Nachweise Sachspenden)
- Betriebsprüfung



Steuererklärungen

- ja, Sie müssen für den Verein Steuererklärungen abgeben
- daneben möchte das Finanzamt die folgenden Unterlagen haben:
 - eine detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben
 - eine Aufstellung über das Vermögen am 31.12 jeden Jahres
 - Tätigkeitsberichte/Protokolle über die Mitgliederversammlungen
 - sofern Guthaben vorhanden ist: Angaben zu Rücklagen
 - eine Kopie der aktuellen Satzung (nur bei Satzungsänderung seit der letzten Erklärung)
 - aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder
 - falls der Verein Honorarkräfte/ Übungsleiter beschäftigt hat: Eine Liste mit Namen, Adresse und Höhe der in den einzelnen Jahren gezahlten Vergütungen
- Zwangsmittel



Was kann Ihnen oder Ihrem Verein passieren?



Risiken

- Verlust der Gemeinnützigkeit
- Steuernachzahlungen/Insolvenz
- Haftung für Steuern des Vereins
- Haftung für unrichtige Spendenbescheinigungen (40%)
- Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (in besonders schweren Fällen bis 10 Jahre)